

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 93 -

---

Nr. 14

Dingolfing, 5. August

2009

---

Wasserrecht;

Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser und Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die öffentliche Versorgungsanlage Brunnen III des Marktes Simbach bei Zollöd

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Baugenehmigung

Bekanntmachung

Bundestagswahl am 27. September 2009

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 230 Rottal-Inn

-----

42-863/3/2/11 E 148

Wasserrecht;

**Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Wasser und Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die öffentliche Versorgungsanlage Brunnen III des Marktes Simbach bei Zollöd**

Anlagen: 1 Lageplan zum Schutzgebiet (M 1:2500)

Der Markt Simbach, Eggenfeldener Straße 1, 94436 Simbach, hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau die erforderlichen Pläne und Beilagen für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen III zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung des Stadtgebietes vorgelegt.

Zudem wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Förderung von jährlich maximal 150.000 m<sup>3</sup> Wasser aus dem neuen Brunnen III sowie eine maximale Jahresentnahmemenge aus den Brunnen I, II und III insgesamt von **230.000 m<sup>3</sup>** beantragt.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG). Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine gehobene Erlaubnis zur Wasserentnahme erteilt werden.

Die gemäß Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m Ziffer 13.3.2 der Anlage III /Teil I BayWG für die Grundwasserentnahme vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dies wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das geplante Wasserschutzgebiet soll aus einem Fassungsbereich (Zone I) auf dem Grundstück FINr. 558/23, Gmk. Langgraben, einer engeren (Zone II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III) bestehen.

Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke FINrn. 396 (T), 397 (T), 398(T), 400 (T) und 401 (T), Gmk. Simbach sowie 558/14 (T), 558/23 (T, Weg) und 565/1, Gmk. Langgraben.

Daran schließt sich die weitere Schutzzone an. Sie erstreckt sich auf folgende Grundstücke:

FINrn. 380, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396 (T), 397 (T), 397/2 (Weg), 398 (T), 399, 400 (T), 401 (T), 404, 380/2, 383/1, 392/2, 401/1, Gmk. Simbach, sowie FINrn. 564, 565, 510, 558/14 (T), 558/23 (T, Weg), 565/1 der Gmk. Langgraben.

Die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem amtlichen Lageplan (M 1: 2.500) zu entnehmen, der Bestandteil der Unterlagen sowie der zu erlassenden Wasserschutzgebietsverordnung ist.

Im Wasserschutzgebiet sollen bestimmte Handlungen nicht oder nur beschränkt vorgenommen werden. Diese rechtsverbindlichen Verbote und Einschränkungen sind erforderlich, um den besonderen Schutz des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung genutzten Grundwasservorkommens und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

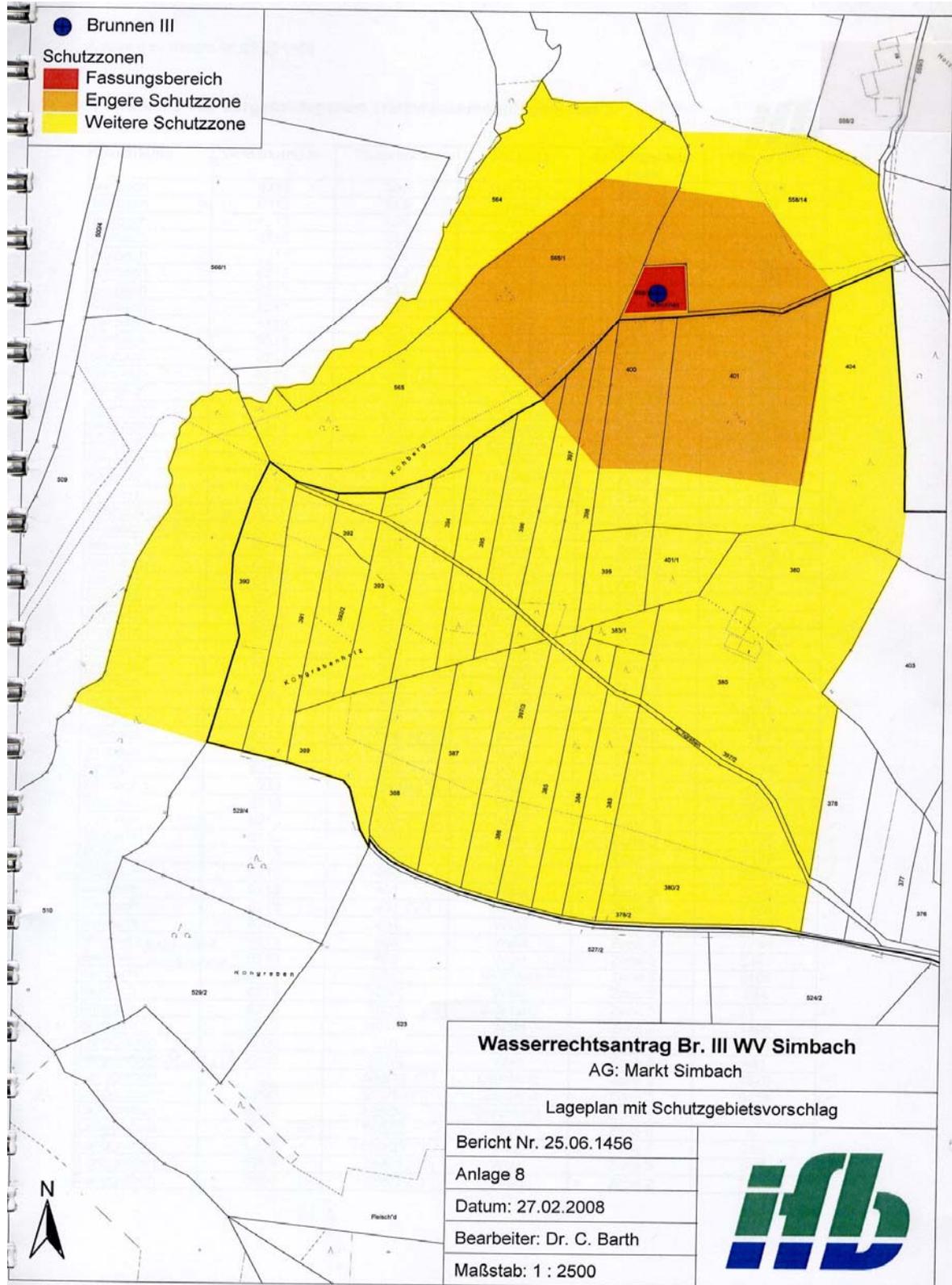
Diese Vorhaben sowie deren Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom **17.08.2009** bis **16.09.2009** beim Markt Simbach und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen;
2. innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (**30.09.2009**) Einwendungen gegen das Unternehmen bei der Stadt Dingolfing oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können;
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden **können**; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden.
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 30.07.2009  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----



**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Baugenehmigung**

Vorhaben: Fassadenänderung zur Umnutzung der Legehennen-Batteriehaltung und Verpackungshalle auf Bodenhaltung für Entenaufzucht und -mast  
Bauherr: Firma Wichmann Enten GmbH  
Bauort: Hütt, Fl.Nrn. 808, 809 der Gemarkung Hartkirchen

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 31.07.2009, Az. 40-B-465-2002, wurde dem Bauherrn die Baugenehmigung für das o.g. Vorhaben erteilt.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 BayBO - in der Fassung vom 04.08.1997 - erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO - in der Fassung vom 04.08.1997).

Die Akten des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Dingolfing-Landau, Bauamt, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweis:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBL S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dingolfing, 03.08.2009  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bundestagswahl am 27. September 2009**

#### **Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 230 Rottal-Inn**

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 230 Rottal-Inn hat in öffentlicher Sitzung am 31. Juli 2009 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

#### **Wahlkreis 230 Rottal-Inn**

1. Straubinger, Max, MdB, Versicherungskaufmann, Obere Hauptstraße 2, Haunersdorf, 94436 Simbach  
geb. 1954 in Oberlucken  
Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)
2. Pronold, Florian, MdB, Rechtsanwalt, Walchstraße 14, 94469 Deggendorf  
geb. 1972 in Passau  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Kammerer, Günther, Versicherungsfachwirt, Bruckstraße 19, 84130 Dingolfing  
geb. 1963 in Dingolfing  
Freie Demokratische Partei (FDP)
4. Haug, Stefan, selbst. Kaufmann, Anton-Berghammer-Straße 9, 84389 Postmünster  
geb. 1958 in München  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Schöberl, Rudi, selbständig, Robert-Tischler-Straße 20, 84160 Frontenhausen  
geb. 1955 in Frontenhausen  
DIE LINKE (DIE LINKE)
6. Haese, Peter Joachim Bruno, Rentner, Gabelsbergerstraße 20, 84307 Eggenfelden  
geb. 1937 in Stettin  
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
7. Korfmann, Patrick Alexander, lfd. Angestellter, Dr.-Herbert-Quandt-Straße 74, 84130 Dingolfing  
geb. 1980 in Landau/Isar  
DIE REPUBLIKANER (REP)
11. Maßberg, Reinhard Helmut Anton, Geschäftsführer, Hofmarkstraße 20, 84381 Johanniskirchen  
geb. 1947 in Fridolfing  
Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)
17. Aigner, Alois, Elektriker, Landauer Straße 71, Hötzdorf, 94419 Reisbach  
geb. 1962 in Reisbach  
Ökologisch-Demokratische Partei/Bündnis für Familien (ödp)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Pfarrkirchen, 04.08.2009

Der Kreiswahlleiter des  
Wahlkreises 230 Rottal-Inn  
gez.  
Jonathan Hohmann

-----  
LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat